

Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Berg
vom 07.03.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

Gebühren sind grundsätzlich von den unter § 1 genannten Benutzern zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und die Nebenkosten werden entsprechend dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog erhoben.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom und Wasser wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Durch Beschluss des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

§ 9
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10
Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2019 außer Kraft.

Berg, den 07.03.2025

gez.
Heiko Singhof (S.)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 7 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Berg vom 07.03.2025

Gebührenkatalog - Gemeindehaus Berg

Nutzungsart (*)	Veranstaltungen mit Gewinnabsicht		Vereinstreffen / Übungsstunden der Ortsvereine bzw. Gruppierungen (**)	Familienfeiern / private Veranstaltungen	
	Ortsvereine oder Mitbürger	Fremde		Berger Mitbürger	Fremde
Mietgebühren					
Kleiner Saal inkl. • Thekennutzung • Toilette EG • Küchennutzung inkl. Porzellan und Spülmaschine	80,00 €	150,00 €	kostenfrei	45,00 €	90,00 €
Mehrkosten großer Saal	inklusive	inklusive	inklusive	15,00 €	30,00 €
Jugendraum	nach Absprache	nach Absprache	-	10,00 €	nach Absprache
Toilettennutzung KG	inklusive	inklusive	-	10,00 €	20,00 €
Nebenkosten					
Wasser	6,00 €/m ³	6,00 €/m ³	inklusive	6,00 €/m ³	6,00 €/m ³
Strom	0,40 €/kWh	0,40 €/kWh	inklusive	0,40 €/kWh	0,40 €/kWh
Heizung	0,16 €/kWh Heizleistung	0,16 €/kWh Heizleistung	inklusive	0,16 €/kWh Heizleistung	0,16 €/kWh Heizleistung
Sonstige Kosten					
Hygieneartikel Toilette	nach Aufwand	nach Aufwand	inklusive	nach Aufwand	nach Aufwand
Filtertüten Kaffeeautomat	1,00 €/Stk.	1,00 €/Stk.	1,00 €/Stk.	1,00 €/Stk.	1,00 €/Stk.
Bruch von Gläsern	1,50 €/Stk.	1,50 €/Stk.	1,50 €/Stk.	1,50 €/Stk.	1,50 €/Stk.
Beschädigungen an sonstigem Inventar	nach Wieder- beschaffungs- aufwand	nach Wieder- beschaffungs- aufwand	nach Wieder- beschaffungs- aufwand	nach Wieder- beschaffungs- aufwand	nach Wieder- beschaffungs- aufwand

(*) Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter legt gemeinsam mit dem Mieter die zutreffende Nutzungsart fest.
Falls keine der angegebenen Nutzungsarten zutrifft, erfolgt die Abrechnung nach Absprache.

(***) Zu dieser Kategorie zählen ortsinterne Treffen ohne Gewinnabsicht, z.B. Rentnertreff, Frauentreff, Turngruppe, etc.

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anwesende Ratsmitglieder: 6
Für die Satzung haben gestimmt: 6 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 07.03.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 03.04.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Angela Michel (S.)